

Haftungsrechtliche Probleme bei Reiseveranstaltungen

Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) übernehmen im Rahmen ihrer Aktivitäten oft die Organisation von Reiseveranstaltungen. Hierbei gibt es verschiedene Aspekte im Haftungsrecht, insbesondere im Reisevertragsrecht, deren sich die Veranstalter bewusst sein sollten. Nachfolgend einige Anmerkungen dazu. Hierbei bezeichnen wir die Organisatoren als (Reise-)Veranstalter und die Veranstaltung als Reise entsprechend den gesetzlichen Formulierungen.

Wer ist „Reiseveranstalter“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)?

Diese Frage ist vorweg zu klären, damit die organisierenden Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine feststellen können, ob sie Reiseveranstalter sind und damit die besonderen Haftungsregelungen des Reisevertragsrechts des BGB für sie gelten.

Reiseveranstalter ist, wer in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen als eigene anbietet, wobei er sich Dritter als Leistungsträger bedienen kann. Wer also etwa Reisen organisiert und dabei Leistungen anbietet wie Hotelübernachtung, Verpflegung oder Busfahrt und dabei selbst die Vereinbarungen und Verträge mit dem jeweiligen Hotel, Gasthaus oder Busunternehmer trifft, ist ein sogenannter Reiseveranstalter. Bezüglich der Ausgestaltung und Modalitäten der Reise muss er der Ansprechpartner für den Reisenden sein. Es ist dabei unerheblich, ob der Reiseveranstalter seine Dienste gewerblich anbietet, das heißt, auch ohne Gewinnstreben ist man Reiseveranstalter, wenn man die oben beschriebenen Dienste anbietet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gelten die Regelungen des Reisevertragsrechts der §§ 651a ff. BGB.

Davon abzugrenzen ist der bloße „Reisevermittler“. Er vermittelt lediglich den Kontakt zu den einzelnen Leistungsträgern, wie Busunternehmer, Hotelier etc.. Hierbei zahlt der Reisende die Kosten der Reise nicht „pauschal“ an den Veranstalter, sondern direkt an den jeweiligen Leistungsträger. Der Organisator hat dann, einfach gesagt, lediglich die einzelnen Angebote weitergereicht. Diese Abwicklung hat den Vorteil, dass der Organisator grundsätzlich von den verschärften Haftungsbedingungen des Reisevertragsrechts verschont bleibt.

Welche Haftungsrisiken hat der Reiseveranstalter zu tragen?

Unter dem Stichwort „Haftungsrisiken“ ist zu unterscheiden zwischen der Haftung dafür, dass die Reise nicht dem Versprochenen entspricht und der Haftung dafür, dass dem Reisenden auf der Reise Sach- oder Körperschäden entstanden sind.

Nach den §§ 651c bis 651f BGB haftet der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden für Mängel der Reise, die er verantworten muss. Solche Mängel sind z.B., wenn die Reise nicht dem Angebot bzw. dem Vertrag entspricht, das heißt, dass entweder vereinbarte Leistungen fehlen (etwa wenn Bestandteil des Angebots ein bestimmter Ausflug war, der aber tatsächlich nicht stattgefunden hat) oder nicht in der vertragsgemäßen Art und Weise angeboten werden (etwa wenn im Angebot ein Luxushotel enthalten war, dann aber in der Jugendherberge übernachtet wurde). Liegt ein solcher Mangel vor, kann der Reisende beim Veranstalter während der Reise „Abhilfe“ verlangen. War dies nicht möglich, kann der Reisende den

Reisepreis je nach dem Grad der Beeinträchtigung prozentual mindern bzw. Schadensersatz verlangen. Voraussetzung für diese Ansprüche ist jedoch, dass der Reisende dem Veranstalter schnellstmöglich die aus seiner Sicht bestehenden Mängel anzeigt.

Neben dieser vertragsrechtlichen Gewährleistungshaftung haftet der Veranstalter auch für Sach- und Körperschäden, die während der Reise bei einem Reisenden entstehen und die er verantworten muss. Hierzu gehören insbesondere Schäden, die durch Verletzung von Verkehrssicherungspflichten entstehen. Durch das Vertragsverhältnis hat der Veranstalter diese besonderen Pflichten, die darin bestehen, die notwendigen Schutzvorkehrungen für die durch die Reise bestehenden potentiellen Gefahrenquellen zu treffen. Dafür ist die sorgfältige Vorbereitung der Reise erforderlich, insbesondere der Überprüfung, ob z.B. der angebotene Busunternehmer oder das angebotene Hotel zuverlässig ist. Dabei ist zu bemerken, dass diese übernommene Verpflichtung nicht überspannt werden dürfen und im Rahmen des Zumutbaren bleiben. Es wird keine Allwissenheit des Reiseveranstalters verlangt.

Welchen Haftungsausschluss kann man vereinbaren?

Nach § 651h BGB kann der Reiseveranstalter durch zusätzliche Vereinbarung mit dem Reisenden vertragliche Schadensersatzansprüche beschränken, soweit sie nicht Körperschäden sind. Die Haftung kann dabei auf den dreifachen Reisepreis beschränkt werden, wenn der Veranstalter den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder die Ursache des Schadens allein beim Leistungsträger liegt, das heißt, beim jeweiligen Busunternehmer, Hotelier, etc. Es ist also festzustellen, dass kein kompletter Haftungsausschluss möglich ist, sondern lediglich eine Beschränkung. Aufgrund der unvorsehbaren Gefahrenpotentiale kann diese Beschränkung jedoch Gold wert sein. Es ist also in jedem Fall zum Abschluss einer solchen Zusatzvereinbarung zu raten.

Praktischer Vorschlag

Nach den bisherigen Ausführungen wird es offensichtlich, dass es zum einen Vorteile hat, nicht als „Reiseveranstalter“ aufzutreten sondern als „Reisevermittler“ und zum anderen Vorteile hat, bei dem möglichen Auftreten als Veranstalter eine Haftungsbeschränkung zu vereinbaren. Um beide Vorteile zu genießen bzw. zu kombinieren, schlagen wir vor, nachfolgende Vereinbarung mit den Reisenden zu treffen:

*„Hiermit bevollmächtige ich (Name des Reisenden)
Frau/Herrn(Organisator) namens und in Vollmacht meiner Person für mich
und auf meine Rechnung Verträge über*

*eine Tourführung mit der Firma.....,
das Quartier..... mit der Firma
die Busfahrt von bis mit der Firma*

rechtsverbindlich zu meinen Lasten abzuschließen. Ich stelle den Bevollmächtigten von jeglicher Haftung hinsichtlich der Buchung und den damit verbundenen Leistungen frei, so weit dies rechtlich möglich ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers“

Schlusswort

Die Verfasser hoffen, das Dickicht der Haftung im Reisevertragsrecht etwas aufgehellt zu haben und würden sich freuen, wenn die Ihnen vorgeschlagene Vereinbarung weiterhilft.

Ihre Rechtsanwälte Alfred Kreutzberg und Carl Sonnenschein
Kanzlei Kreutzberg

D2/D559